

GESETZENTWURF

Gesetz vom _____, mit dem das Wiener Krankenanstalten-
gesetz 1987 geändert wird

Der Wiener Landtag hat in Ausführung der grundsätzlichen Bestim-
mungen des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, zuletzt
geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 157/1990, beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987, LGBl. für Wien
Nr. 23/1987, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien
Nr. 19/1988, Nr. 22/1988, Nr. 40/1989 und Nr. 19/1990 wird wie
folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 59 lautet:

"Besondere Bestimmungen für Abteilungen für Psychiatrie in
öffentlichen Krankenanstalten und für öffentliche Sonderkranken-
anstalten für Psychiatrie"

2. Die §§ 59 und 60 lauten:

"§ 59

(1) Abteilungen und Sonderkrankenanstalten für Psychiatrie sind
zur Aufnahme psychisch Kranker bestimmt.

(2) Zweck der Aufnahme ist

1. die Feststellung des Gesundheitszustandes durch Untersuchung,
2. die Behandlung zur Heilung, Besserung oder Rehabilitation,
3. die Behandlung zur Vorsorge vor einer Verschlechterung oder
4. die erforderliche Betreuung und besondere Pflege, soferne
diese nur in der Krankenanstalt gewährleistet werden können.

In den Fällen der Z 2 bis 4 kann der Zweck der Aufnahme auch
in der Abwehr von ernstlichen und erheblichen Gefahren für

Leben oder Gesundheit des psychisch Kranken oder anderer Personen bestehen, wenn diese Gefahren mit der psychischen Krankheit im Zusammenhang stehen.

(3) In den Fällen des Abs. 2 Z 3 und 4 können auch unheilbar psychisch Kranke in Abteilungen und in Sonderkrankenanstalten für Psychiatrie aufgenommen werden.

§ 60

Abteilungen und Sonderkrankenanstalten für Psychiatrie sind grundsätzlich offen zu führen."

3. Nach § 60 sind folgende §§ 60a bis 60f einzufügen:

"§ 60a

(1) Geschlossene Bereiche dürfen nur zur Anhaltung von psychisch Kranken geführt werden, auf die das Unterbringungsgesetz, BGBl. Nr. 155/1990, anzuwenden ist. Diese müssen von den anderen Bereichen unterscheidbar sein.

(2) Die Errichtung eines geschlossenen Bereiches ist eine wesentliche Veränderung der Krankenanstalt nach § 7 Abs. 2.

§ 60b

Durch geeignete organisatorische Maßnahmen kann vorgesorgt werden, daß psychisch Kranke auch außerhalb geschlossener Bereiche Beschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit nach dem Unterbringungsgesetz unterworfen werden können. Es ist sicherzustellen, daß dadurch andere psychisch Kranke nicht in ihrer Bewegungsfreiheit beeinträchtigt werden.

§ 60c

(1) Die Anstaltsordnung hat unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Betreuung psychisch Kranker entsprechende Organisationsvorschriften vorzusehen.

(2) Die Anstaltsordnung hat auch die organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, daß Patientenanwälte und Gerichte ihre gesetzlichen Aufgaben in der Krankenanstalt erfüllen können. Für die Durchführung mündlicher Verhandlungen und für die Tätigkeit der Patientenanwälte sind geeignete Räume zur Verfügung zu stellen.

§ 60d

Für die Dokumentation und Aufbewahrung der Aufzeichnungen nach dem Unterbringungsgesetz ist § 17 Abs. 1 bis 5 sinngemäß anzuwenden.

§ 60e

Sonderkrankenanstalten für Psychiatrie müssen unter der ärztlichen Leitung eines Facharztes für Psychiatrie und Neurologie (Neurologie und Psychiatrie) stehen.

§ 60f

Die §§ 36 und 38 sind insoweit anzuwenden, als sich aus dem Unterbringungsgesetz nichts anderes ergibt."

4. Die Überschrift zu § 64 entfällt.

5. § 64 lautet:

"§ 64

Für die Führung von Abteilungen für Psychiatrie in privaten Krankenanstalten und in privaten Sonderkrankenanstalten für Psychiatrie sind die §§ 59 bis 62 anzuwenden."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Erläuterungen
zur Änderung des Wiener Krankenanstaltengesetzes

Mit 1. Jänner 1991 tritt das Unterbringungsgesetz, BGBl. Nr. 155/1990, in Kraft und ersetzt das derzeit geltende Anhaltungsrecht (§§ 49, 51 bis 54 Krankenanstaltengesetz, §§ 16 ff Entmündigungsordnung). Hauptanliegen des Unterbringungsgesetzes ist der verbesserte Schutz der Persönlichkeitsrechte psychisch Kranker, die in Krankenanstalten in geschlossenen Bereichen untergebracht sind oder sonst Beschränkungen in der Bewegungsfreiheit unterworfen sind. Um die im Unterbringungsgesetz vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz psychisch Kranker wirksam in die Praxis umsetzen zu können, ist es erforderlich, in den einschlägigen Krankenanstalten entsprechende organisatorische Maßnahmen vorzusehen. Der Bundesgrundsatzgesetzgeber hat mit dem Bundesgesetz vom 1. März 1990, mit dem das Krankenanstaltengesetz dem Unterbringungsgesetz angepaßt wird, BGBl. Nr. 157/1990, entsprechende Grundsatzbestimmungen geschaffen, zu denen die Länder innerhalb eines Jahres Ausführungsgesetze zu erlassen haben; der vorliegende Gesetzentwurf enthält die entsprechende Novellierung des Wiener Krankenanstaltengesetzes.

Zu den konkreten gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird im einzelnen ausgeführt:

Zu Art. I Z 1:

Die neue Überschrift folgt den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen. Mit der Einbeziehung der Abteilungen für Psychiatrie in öffentlichen Krankenanstalten in die Überschrift und den ganzen folgenden Abschnitt ist klargelegt, daß auch in diesen Abteilungen die entsprechenden Maßnahmen zur Durchführung des Unterbringungsgesetzes zu treffen sind.

Zu Art. I Z 2 (§§ 59 und 60):

Der derzeit geltende § 59 Abs. 1 Wr. KAG umschreibt die Patientengruppe in psychiatrischen Krankenanstalten mit "psychisch

Kranke, geistig Behinderte und Suchtkranke". Im vorliegenden Gesetzentwurf soll nur mehr der Begriff "psychisch Kranke" Verwendung finden. "Geistig Behinderte" sollen nur dann in eine Krankenanstalt für Psychiatrie aufgenommen werden, wenn neben der geistigen Behinderung auch eine psychische Erkrankung auftritt. "Suchtkranke" sind im Begriff "psychisch Kranke" miteingefasst.

Die Neuformulierung der Gründe für die Aufnahme in § 59 Abs. 2 verdeutlicht den absoluten Vorrang von Behandlung, Betreuung und Pflege. Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für den Patienten oder andere Personen sind als Ausnahmen anzusehen; dies wird bereits in der textlichen Gliederung entsprechend zum Ausdruck gebracht.

§ 60 legt den wesentlichen Grundsatz fest, daß Abteilungen und Sonderkrankenanstalten für Psychiatrie offen zu führen sind. Dies entspricht dem Grundanliegen einer zeitgemäßen Psychiatrie auf Öffnung dieser Einrichtungen.

Zu Art. I Z 3 (§§ 60a bis 60f):

Ungeachtet des in § 60 festgelegten Grundsatzes wird es aber auch in Zukunft notwendig sein, in Vollziehung des Unterbringungsgesetzes entsprechende Einschränkungen dieses Grundsatzes der Öffnung psychiatrischer Krankenanstalten vorzusehen. Die folgenden gesetzlichen Regelungen enthalten in Ausführung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen die wesentlichen organisatorischen Anpassungen zur Durchführung des Unterbringungsgesetzes.

Zur Anhaltung psychisch Kranker nach dem Unterbringungsgesetz dürfen geschlossene Bereiche geführt werden, die von anderen Bereichen unterscheidbar sein müssen (§ 60a Abs. 1). Außerhalb geschlossener Bereiche können auch Beschränkungen der Bewegungsfreiheit vorgesehen werden. Davon dürfen allerdings andere psychisch Kranke, für welche die Voraussetzungen des Unterbringungsgesetzes nicht vorliegen, nicht betroffen werden (§ 60b). Um diese Zielvorgaben zu verwirklichen, bedarf es entsprechender organisatorischer Maßnahmen.

§ 60a Abs. 2 sieht vor, daß die Errichtung eines geschlossenen Bereiches eine wesentliche Veränderung der Krankenanstalt ist, die daher sanitätsbehördlich zu bewilligen ist. Damit soll sichergestellt werden, daß die Einrichtung eines geschlossenen Bereiches auch in einem behördlichen Verfahren sorgfältig geprüft wird.

Die Anstaltsordnung regelt den inneren Betrieb von Krankenanstalten (§ 10 Wr. KAG). Darüber hinaus soll sie nunmehr auch Organisationsvorschriften enthalten, die die Besonderheiten in der Betreuung psychisch Kranker berücksichtigen. Sie hat auch organisatorisch Vorsorge zu treffen, daß Patientenanwälte und Gerichte ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen können, wozu auch die Bereitstellung geeigneter Räume zählt (§ 60c).

Für die Dokumentation und Aufbewahrung der Aufzeichnungen nach dem Unterbringungsgesetz sollen die Bestimmungen über Krankengeschichten sinngemäß Anwendung finden (§ 60d). Diese Bestimmung legt die einheitliche Handhabung aller Unterlagen über den psychisch Kranken in der Krankenanstalt fest. Das Recht der Einsichtnahme in die Krankengeschichte ist in § 39 des Unterbringungsgesetzes geregelt.

§ 60e bestimmt, daß Sonderkrankenanstalten für Psychiatrie unter der ärztlichen Leitung eines Facharztes für Psychiatrie und Neurologie (Neurologie und Psychiatrie) stehen müssen. Obwohl der Grundsatzgesetzgeber vorsieht, daß nur jene Sonderkrankenanstalten für Psychiatrie, in denen ein geschlossener Bereich errichtet ist oder sonst Beschränkungen der Bewegungsfreiheit für psychisch Kranke bestehen, unter der ärztlichen Leitung eines Facharztes für Psychiatrie und Neurologie (Neurologie und Psychiatrie) stehen müssen, besteht für Wien keine sachliche Notwendigkeit, hier eine Differenzierung vorzunehmen. Es wird im Interesse der psychisch Kranken als erforderlich angesehen, daß jede Sonderkrankenanstalt für Psychiatrie, unabhängig davon, ob in dieser auch Anhaltungen nach dem Unterbringungsgesetz vorgenommen werden, unter der ärztlichen Leitung eines Facharztes für Psychiatrie und Neurologie (Neurologie und Psychiatrie) stehen muß.

Nach § 38e Abs. 2 KAG hat der Bund den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, bei Sonderkrankenanstalten für Psychiatrie davon abzusehen, daß der ärztliche Leiter ein Facharzt für Psychiatrie und Neurologie (Neurologie und Psychiatrie) sein muß, wenn diese Sonderkrankenanstalt in Abteilungen gegliedert ist und jene Abteilungen, in denen Anhaltungen nach dem Unterbringungsgesetz vorgenommen werden, unter der Leitung eines Facharztes für Psychiatrie und Neurologie (Neurologie und Psychiatrie) stehen. Aus der Formulierung des § 60e und den obigen Erläuterungen dazu geht klar hervor, daß in Wien keine Notwendigkeit besteht, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Mit § 60f soll verdeutlicht werden, daß die Aufnahme- und Entlassungsbestimmungen im Sinn des Grundsatzes der offenen Psychiatrie (§ 60) selbstverständlich anzuwenden sind. Einschränkungen dieser Bestimmungen können sich ausschließlich aus dem Unterbringungsgesetz ergeben.

Zu Art. I Z 4 und 5 (§ 64):

Das Unterbringungsgesetz sieht künftig für die Unterbringung psychisch Kranker eine umfassende gerichtliche Kontrolle vor. Diese gerichtliche Kontrolle in Verbindung mit der Einrichtung des Patientenanwaltes sind Garanten für die Sicherung der Persönlichkeitsrechte psychisch Kranker. Bei dieser Ausgangslage besteht daher kein Grund mehr, private Sonderkrankenanstalten für Psychiatrie anders zu stellen als öffentliche. Da somit in Hinkunft auch in privaten Sonderkrankenanstalten für Psychiatrie Anhaltungen nach dem Unterbringungsgesetz möglich sein werden, erübrigt sich die Überschrift "Besondere Vorschriften für private psychiatrische Krankenanstalten" vor § 64; der Text des § 64 wird ebenfalls entsprechend geändert.

Zu Art. II:

Dieses Gesetz soll gleichzeitig mit dem Unterbringungsgesetz am 1. Jänner 1991 in Kraft treten. Damit wird sichergestellt,

daß die Krankenanstalten rechtzeitig organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte psychisch Kranker nach dem Unterbringungsgesetz ergreifen.

V o r b l a t t

Die vorliegende Novelle, mit der das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 dem Unterbringungsgesetz angepaßt werden soll, enthält folgendes:

- Die Gründe für die Aufnahme in Abteilungen und Sonderkrankenanstalten für Psychiatrie werden neu geregelt.
- Abteilungen und Sonderkrankenanstalten für Psychiatrie sind grundsätzlich offen zu führen.
- Geschlossene Bereiche sind als wesentliche Änderung der Krankenanstalt bewilligungspflichtig.
- Psychisch Kranke können auch außerhalb geschlossener Bereiche Beschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit nach dem Unterbringungsgesetz unterworfen werden.
- Für die Tätigkeit der Patientenanwälte und für Gerichtsverhandlungen sind geeignete Räume bereitzustellen.
- Sonderkrankenanstalten für Psychiatrie müssen unter der ärztlichen Leitung eines Facharztes für Psychiatrie und Neurologie (Neurologie und Psychiatrie) stehen.

Gesetz vom _____, mit dem das Wiener Krankenanstalten-
gesetz 1987 geändert wird

Der Wiener Landtag hat in Ausführung der grundsätzlichen Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 157/1990, beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987, LGBl. für Wien Nr. 23/1987, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 19/1988, Nr. 22/1988, Nr. 40/1989 und Nr. 19/1990 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 59 lautet:
"Besondere Bestimmungen für Abteilungen für Psychiatrie in öffentlichen Krankenanstalten und für öffentliche Sonderkrankenanstalten für Psychiatrie"

Öffentliche psychiatrische Krankenanstalten

§ 59

(1) Öffentliche psychiatrische Krankenanstalten sind zur Aufnahme von psychisch Kranken, geistig Behinderten und Suchtkranken bestimmt.

(2) Zweck der Aufnahme in eine öffentliche psychiatrische Krankenanstalt ist:

- a) Die Behandlung zur Heilung oder Besserung der Krankheit,
- b) die erforderliche Pflege, sofern eine solche außerhalb der Krankenanstalt nicht gewährleistet ist, oder
- c) die Beaufsichtigung und Anhaltung, erforderlichenfalls die Absonderung, wenn der Kranke seine oder die Sicherheit anderer Personen gefährdet.

2. Die §§ 59 und 60 lauten:

§ 59

(1) Abteilungen und Sonderkrankenanstalten für Psychiatrie sind zur Aufnahme psychisch Kranker bestimmt.

(2) Zweck der Aufnahme ist

- 1. die Feststellung des Gesundheitszustandes durch Untersuchung,
 - 2. die Behandlung zur Heilung, Besserung oder Rehabilitation,
 - 3. die Behandlung zur Vorsorge vor einer Verschlechterung oder
 - 4. die erforderliche Betreuung und besondere Pflege, sofern diese nur in der Krankenanstalt gewährleistet werden können.
- In den Fällen der Z 2 bis 4 kann der Zweck der Aufnahme auch in der Abwehr von ernstlichen und erheblichen Gefahren für

Leben oder Gesundheit des psychisch Kranken oder anderer Personen bestehen, wenn diese Gefahren mit der psychischen Krankheit im Zusammenhang stehen.

(3) In den Fällen des Abs. 2 Z 3 und 4 können auch unheilbar psychisch Kranke in Abteilungen und in Sonderkrankenanstalten für Psychiatrie aufgenommen werden.

§ 60

Abteilungen und Sonderkrankenanstalten für Psychiatrie sind grundsätzlich offen zu führen."

3. Nach § 60 sind folgende §§ 60a bis 60f einzufügen:

§ 60a

(1) Geschlossene Bereiche dürfen nur zur Anhaltung von psychisch Kranken geführt werden, auf die das Unterbringungsgesetz, BGBl. Nr. 155/1990, anzuwenden ist. Diese müssen von den anderen Bereichen unterscheidbar sein.

(2) Die Errichtung eines geschlossenen Bereiches ist eine wesentliche Veränderung der Krankenanstalt nach § 7 Abs. 2.

§ 60b

Durch geeignete organisatorische Maßnahmen kann vorgesorgt werden, daß psychisch Kranke auch außerhalb geschlossener Bereiche Beschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit nach dem Unterbringungsgesetz unterworfen werden können. Es ist sicherzustellen, daß dadurch andere psychisch Kranke nicht in ihrer Bewegungsfreiheit beeinträchtigt werden.

§ 60c

(1) Die Anstaltsordnung hat unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Betreuung psychisch Kranker entsprechende Organisationsvorschriften vorzusehen.

(2) Die Anstaltsordnung hat auch die organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, daß Patientenanwälte und Gerichte ihre gesetzlichen Aufgaben in der Krankenanstalt erfüllen können. Für die Durchführung mündlicher Verhandlungen und für die Tätigkeit der Patientenanwälte sind geeignete Räume zur Verfügung zu stellen.

(3) In den Fällen des Abs. 2 lit. b und c können auch unheilbar Kranke in einer öffentlichen psychiatrischen Krankenanstalt untergebracht werden.

§ 60

Für den Betrieb öffentlicher psychiatrischer Krankenanstalten gelten die Bestimmungen der §§ 25 bis 27, der §§ 30 bis 37, der §§ 39 bis 56 und des § 65.

§ 60d

Für die Dokumentation und Aufbewahrung der Aufzeichnungen nach dem Unterbringungsgesetz ist § 17 Abs. 1 bis 5 sinngemäß anzuwenden.

§ 60e

Sonderkrankenanstalten für Psychiatrie müssen unter der ärztlichen Leitung eines Facharztes für Psychiatrie und Neurologie (Neurologie und Psychiatrie) stehen.

§ 60f

Die §§ 36 und 38 sind insoweit anzuwenden, als sich aus dem Unterbringungsgesetz nichts anderes ergibt."

4. Die Überschrift zu § 64 entfällt.

5. § 64 lautet:

§ 64

Für die Führung von Abteilungen für Psychiatrie in privaten Krankenanstalten und in privaten Sonderkrankenanstalten für Psychiatrie sind die §§ 59 bis 62 anzuwenden."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

§ 64

Besondere Vorschriften für private psychiatrische Krankenanstalten

(1) Für die Errichtung und den Betrieb privater psychiatrischer Krankenanstalten gelten die Bestimmungen des § 59 - ausgenommen Abs. 2 lit. c - sowie der §§ 61 und 62.

(2) Ist ein Patient aus der Krankenanstalt abgängig, hat diese alle zweckdienlichen Nachforschungen vorzunehmen und insbesondere auch die ihr bekanntgegebenen Angehörigen und gegebenenfalls den gesetzlichen Vertreter, bei Patienten, bei denen eine Gefährdung ihrer eigenen oder der Sicherheit anderer Personen anzunehmen ist, auch die Bundespolizeidirektion Wien zu verständigen.

(3) Private psychiatrische Krankenanstalten sind vom Amtsarzt des Magistrats regelmäßig in Abständen von drei Monaten einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen. Er hat hierbei Beschwerden der Patienten entgegenzunehmen, ihnen nachzugehen und für die Abstellung vorgefundener Mängel und Mißstände zu sorgen. Über seine Wahrnehmungen hat er der Landesregierung jedesmal zu berichten.